

**Begründung zum Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2005/2006
(siehe DS 6d/1)**

Der Landeskirchensteuerbeschluss soll für die Rechnungsjahre 2005 und 2006 gelten, da keine grundlegenden Änderungen in der Steuergesetzgebung des Bundes angekündigt sind.

Es werden keine Änderungen gegenüber dem Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2003 und 2004 vorgenommen.